

RA Dr. René Sasse • Chemnitzer Straße 126 • 44139 Dortmund

Berufs- und Fachverband Freie Heilpraktiker e.V.
Vorsitzender des Vorstandes Herr Dieter Siewertsen
Benrather Schloßallee 49-53
40597 Düsseldorf

Dr. René Sasse
Rechtsanwalt

Chemnitzer Str. 126
44139 Dortmund

Telefon 02 31. 130 90 33
Mobil 01 76.21 05 22 46
Telefax 02 31.799 23 15

E-Mail info@rechtsanwalt-sasse.de
info@sasse-heilpraktikerrecht.de

Internet www.rechtsanwalt-sasse.de
www.sasse-heilpraktikerrecht.de

10.10.2018

Sehr geehrter Herr Siewertsen,

nachfolgend skizziere ich die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen des Heilpraktikerrechts in kompakter Form.

A.) Sektorale Heilpraktiker (Teilzulassungen, Add-on-Heilpraktiker)	2
B.) Berufszugangsregelungen für Heilpraktiker	2
I.) Keine staatlich reglementierte Ausbildung.....	2
II.) Zulassungsvoraussetzungen.....	3
- Aktuelle Rechtslage	3
III.) Alternative einer staatlichen Reglementierung der Heilpraktikerausbildung	7
IV.) Bewertung der gegenwärtigen Regelung des Berufszugangs	8
C.) Berufsausübungsregelungen für Heilpraktiker	8
I.) Anzeigepflicht	8
II.) Hygieneüberwachung.....	9
III.) Folgende heilkundliche Tätigkeiten sind Heilpraktikern gesetzlich untersagt:	9
IV.) Gesundheitsüberwachung, Aufsichtsbefugnisse.....	9
V.) Widerruf der Heilpraktikerzulassung.....	10
VI.) Zivilrechtliche Sorgfaltspflichten, Fachstandard gem. § 630 a BGB	10
VII.) Werberegeln, Heilmittelwerbegesetz	10
VIII.) Arzneimittelrechtliche Vorgaben	11
IX.) Aufklärungspflichten / Strafrechtlich gebotene Qualifikationsanforderungen.....	11
X.) Gesetzlich Krankenversicherung	12
XI.) Abschließender Hinweis auf weiterführende Informationen	12

A.) Sektorale Heilpraktiker (Teilzulassungen, Add-on-Heilpraktiker)

Das heilkundliche Berufsrecht kennt einerseits Heilberufe, die eigenverantwortlich körperliche oder seelische Leiden behandeln dürfen. Hierzu zählen (Zahn-)Ärzte, Psychotherapeuten und Heilpraktiker. Andererseits existieren Gesundheitsfachberufe, deren Angehörige zur Krankenbehandlung grundsätzlich nur aufgrund ärztlicher Verordnung befugt sind, beispielsweise Physiotherapeuten. Allein die Erlaubnisse aus den Berufsgesetzen der Gesundheitsdienstberufe, wie dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz, berechtigen nicht zur selbständigen Ausübung der Heilkunde.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.8.2009 – BVerwG 3 C 19.08 – BVerwGE 134, 345 ff. besteht jedoch die Möglichkeit, auf Grundlage einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis die Heilkunde in einem Teilgebiet selbständig, ohne ärztliche Verordnung, auszuüben. Da die Erlaubnis nach dem HeilprG - anders als die einem Arzt mit der Approbation erteilte Heilbefugnis - teilbar sei, könnten Physiotherapeuten auf Grundlage einer eingeschränkten (sektoralen) Heilpraktikererlaubnis eine eigenverantwortliche heilkundliche Tätigkeit in ihrem Fachbereich ausüben. Dies setze allerdings eine Überprüfung durch das Gesundheitsamt voraus. Auf Grundlage dieser Entscheidung wurden Teilzulassungen für Ergotherapeuten, Podologen, Physiotherapeuten und Logopäden erlassen.

Wichtig: Im Vordergrund steht hier nicht eine naturheilkundliche Tätigkeit. Die sektorale Erlaubnis dient allein dem Zweck, die medizinische Tätigkeit (z.B. Physiotherapie) ohne ärztliche Verordnung durchführen zu können. In diesem Sinne dürften die im Münsteraner Memorandum erwähnten Add-on Heilpraktiker zu verstehen sein. Trotz der sprachlichen Anlehnung handelt es sich hierbei jedoch nicht um Heilpraktiker im herkömmlichen Sinne, da der Bezug zur naturheilkundlichen Tätigkeit fehlt. Es handelt sich vielmehr um eine Ausweitung der schulmedizinischen Kompetenzen eines staatlich regulierten Gesundheitsfachberufs.

B.) Berufszugangsregelungen für Heilpraktiker

I.) Keine staatlich reglementierte Ausbildung

Heilpraktiker werden als Angehörige eines Gesundheitsberufs in der unmittelbaren Patientenversorgung tätig. Die Bezeichnung Heilpraktiker darf – und muss – gemäß § 1 Abs. 3 des Heilpraktikergesetzes (HeilprG) ausschließlich von Inhabern einer entsprechenden Erlaubnis geführt werden. Heilpraktiker sind als einzige Berufsgruppe neben der Ärzteschaft dazu befugt, selbständig und eigenverantwortlich medizinische Leistungen zu erbringen. Dies unterscheidet sie von sämtlichen anderen Gesundheitsfachberufen bzw. Pflegekräften. Heilpraktiker haben deshalb bei ihrer heilkundlichen Tätigkeit zahlreiche rechtliche Vorgaben zu beachten und unterliegen der Gesundheitsüberwachung durch die Aufsichtsbehörden. Es existiert jedoch keine staatlich reglementierte Ausbildung zum Beruf „Heilpraktiker“. Dies unterscheidet das Berufsbild von staatlich anerkannten Gesundheitsberufen wie Ärzten oder Physiotherapeuten.

Diese Rechtslage ist eine Folge der geschichtlichen Entstehung des Berufsbildes. Das HeilprG wurde von den Nationalsozialisten im Jahr 1939 mit der Intention erlassen, das Berufsbild „Heilpraktiker“ abzuschaffen. Erst in der Nachkriegszeit wurde das HPG durch die bundesdeutsche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in ein Berufszulassungsgesetz für Heilpraktiker umgewandelt. (siehe hierzu: Sasse, Der Heilpraktiker – Ein Gesundheitsberuf ohne Berufsausübungsrecht? S. 23 ff.)

Die geschichtliche Entwicklung hat gezeigt, dass die Durchsetzung eines Verbots von Heilpraktikern faktisch nicht möglich ist; hierdurch würden naturheilkundliche Behandlungen in den Bereich jenseits der Rechtsordnung – in die Illegalität – transferiert und wären staatlicherseits nicht zu überwachen. Eine vollständige Integration der Naturheilkunde in die Ärzteschaft widerspricht deren Stellung als schulmedizinischer – evidenzbasierter - Wissenschaft. Aus diesem Grund würde ein Ärztemonopol dem Bedürfnis der Bevölkerung nach einer ergänzenden Heilkunde nicht gerecht.

Der Gesetzgeber ist bemüht, den Eindruck einer staatlichen Anerkennung der Heilpraktiker zu vermeiden. Er sieht sich deshalb nicht veranlasst, weitergehende berufsrechtliche Vorgaben für Heilpraktiker zu setzen. Dieses Spannungsverhältnis ist ein wesentliches Merkmal des Heilpraktikerrechts: Auf der einen Seite existiert in Teilen der Bevölkerung das unabweisliche Bedürfnis nach naturheilkundlichen Behandlungsformen, auf der anderen Seite ist der Gesetzgeber bemüht, den Eindruck einer staatlichen Anerkennung dieser empirisch nicht belegten Therapieverfahren zu vermeiden.

II.) Zulassungsvoraussetzungen

- Aktuelle Rechtslage

Aus Gründen seiner grundrechtlichen Schutzverpflichtung hat der Gesetzgeber die Zulassung zum Heilpraktikerberuf an spezifische Voraussetzungen geknüpft. Dies sind:

- eine Überprüfung durch das Gesundheitsamt, § 2 Abs. 1 lit. i DVO,
- ein Mindestalter von 25 Jahren, § 2 Abs. 1 lit. a DVO,
- eine abgeschlossene Volksschulbildung, § 2 Abs. 1 lit. d DVO,
- sittliche Zuverlässigkeit, § 2 Abs. 1 lit. f DVO,
- geistige und körperliche Eignung, § 2 Abs. 1 lit. g DVO.

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens wird zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses eingefordert. Ferner ist eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung erforderlich.

Auf die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, sofern der Bewerber die sich aus den Durchführungsverordnungen (DVO) zum HeilprG ergebenden Voraussetzungen erfüllt. Als maßgebliches Kriterium erweist sich hierbei die Überprüfung des Heilpraktikeranwärters nach § 2 Abs. 1 lit. i DVO-HeilprG i.V.m. § 2 Abs. 1 HeilprG.

§ 2 Absatz 1 HeilprG lautet:

„Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, bisher berufsmäßig nicht ausgeübt hat, kann eine Erlaubnis nach § 1 in Zukunft nach Maßgabe der gemäß § 7 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhalten, die insbesondere Vorgaben hinsichtlich Kenntnissen und Fähigkeiten als Bestandteil der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis enthalten sollen.“

Diese gesetzliche Klarstellung dient dem individuellen Patientenschutz. Sie gewährleistet, dass die Tätigkeit des Heilpraktikers mit dem individuellen und kollektiven Gesundheitsschutz in Einklang steht.

§ 2 Absatz 1 lit. i. DVO-HeilprG lautet:

„Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt, die auf der Grundlage von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern durchgeführt wurde, ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde. Das Bundesministerium für Gesundheit macht Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern bis spätestens zum 31. Dezember 2017 im Bundesanzeiger bekannt. Bei der Erarbeitung der Leitlinien sind die Länder zu beteiligen.“

Die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern wurden im Bundesanzeiger vom 22.12.2017 veröffentlicht und sind am 22.3.2018 in Kraft getreten. Die Leitlinien zielen auf eine bundesweit einheitliche Heilpraktikerüberprüfung ab und rücken den Schutz des einzelnen Patienten stärker in den Vordergrund. Sie können jedoch keine Anforderungen an den Heilpraktikerberuf stellen, die dem Parlamentsvorbehalt unterliegen.

Gemäß § 2 Absatz 1 lit. i DVO-HeilprG n.F. sind die Überprüfungen nunmehr auf Grundlage der Bundes-Leitlinien durchzuführen. Die Länderrichtlinien erhalten als ergänzende und ausfüllende Regelungen, insbesondere auch zur Wahrung der Durchführungskompetenzen der Länder, Bedeutung. Die aktuellen Leitlinien des Bundesgesundheitsministeriums definieren Inhalt, Umfang und formelle Ausgestaltung der Heilpraktikerüberprüfung, dies gilt insbesondere für das zur Ausübung des Heilpraktikerberufs erforderliche medizinische Wissen.

Bislang galt der Grundsatz, dass die Heilpraktikerüberprüfung keine naturheilkundliche Fachprüfung darstellt, sondern auf den Aspekt der Gefahrenabwehr ausgerichtet ist. Sie sollte die Bevölkerung vor Gefahren bewahren, die durch die Behandlung eines ungeeigneten Heilpraktikers drohen. Die Überprüfung sollte insbesondere gewährleisten, dass der Heilpraktiker über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, zu erkennen, wann eine ärztliche Behandlung angezeigt ist. Sie belegte jedoch keine Fachqualifikation des Heilpraktikers in Bezug auf naturheilkundliche Behandlungsformen. Diese naturheilkundlichen Fachfragen waren grundsätzlich nicht Gegenstand der Heilpraktikerüberprüfung.

Auch die Überprüfungsleitlinien orientieren sich am Ziel der Gefahrenabwehr und sollen insbesondere gewährleisten, dass Heilpraktikeranwärter die Grenzen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zuverlässig einschätzen, sich der Gefahren bei Überschreitung dieser Grenzen bewusst und bereit sind, ihr Handeln angemessen daran auszurichten.

Dies beinhaltet sowohl rechtliche wie medizinische Kenntnisse, aber auch einen der späteren Tätigkeit entsprechenden Nachweis von Fertigkeiten in der praktischen Anwendung dieser Kenntnisse. Die neuen Leitlinien des Bundesgesundheitsministeriums gehen somit teilweise über den rein gefahrenrechtlich geprägten Ansatz hinaus. Folgende Inhalte werden nunmehr vorgegeben:

1 Inhalte der Überprüfung

Ziel der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person ist es festzustellen, ob von ihrer Tätigkeit bei der Ausübung von Heilkunde eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen oder die Patientinnen und Patienten im Besonderen ausgehen kann. Dementsprechend ist bei den nachfolgenden Gegenständen der Überprüfung insbesondere darauf zu achten, dass die antragstellende Person die

Grenzen ihrer persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kennt, sich der Gefahren im Falle ihrer Überschreitung bewusst und bereit ist, ihr berufliches Handeln danach auszurichten.

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1.1 Die antragstellende Person kennt das Gesundheitssystem in Deutschland in seinen wesentlichen Strukturen und weiß um die Stellung des Heilpraktikerberufs in diesem System.

1.1.2 Die antragstellende Person kennt die für die Ausübung des Heilpraktikerberufs relevanten Rechtsvorschriften aus dem Straf- und Zivilrecht sowie aus anderen einschlägigen Rechtsgebieten, insbesondere das Heilpraktikergesetz, das Patientenrechtegesetz, das Heilmittelwerbegesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und ist in der Lage, ihr Handeln im Interesse des Patientenschutzes nach diesen Regelungen auszurichten.

1.1.3 Die antragstellende Person kennt die medizinrechtlichen Grenzen sowie Grenzen und Gefahren allgemein üblicher diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten aufgrund von Arztvorbehalten insbesondere im Bereich des Infektionsschutzes, im Arzneimittel- oder Medizinproduktrecht und ist in der Lage, ihr Handeln nach diesen Regelungen auszurichten.

1.1.4 Die antragstellende Person kann ihre eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten zutreffend einschätzen; sie weiß insbesondere über die Grenzen ihrer Fähigkeiten auch mit Blick auf ihre haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten Bescheid.

1.2 Qualitätssicherung

1.2.1 Der antragstellenden Person sind die Grundregeln der Hygiene einschließlich Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen bekannt; sie ist in der Lage, diese bei der Ausübung des Berufs zu beachten.

1.2.2 Die antragstellende Person ist sich der Bedeutung von Qualitätsmanagement und Dokumentation bei der Berufsausübung bewusst; sie ist in der Lage, diese Kenntnisse bei der Ausübung des Berufs zu beachten.

1.3 Notfallsituationen

Die antragstellende Person ist in der Lage, Notfallsituationen oder lebensbedrohliche Zustände zu erkennen und eine angemessene Erstversorgung sicherzustellen.

1.4 Kommunikation

1.4.1 Die antragstellende Person verfügt über die für eine Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse in der medizinischen Fachterminologie.

1.4.2 Die antragstellende Person kann aufgrund dieser Kenntnisse angemessen mit Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen kommunizieren und interagieren.

1.4.3 Die antragstellende Person ist im Rahmen ihrer Stellung im Gesundheitssystem in der Lage, sich mit anderen Berufsgruppen und Institutionen im Gesundheitswesen fachbezogen zu verständigen.

1.5 Medizinische Kenntnisse

1.5.1 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie sowie Pharmakologie.

1.5.2 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre sowie akuter und chronischer Schmerzzustände.

1.5.3 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse zur Erkennung und Behandlung von physischen und psychischen Erkrankungen bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen, insbesondere in den Bereichen von

– Erkrankungen des Herzes, Kreislaufs und der Atmung

- *Erkrankungen des Stoffwechsels und des Verdauungsapparats*
- *immunologischen, allergologischen und rheumatischen Erkrankungen*
- *endokrinologischen Erkrankungen*
- *hämatologischen und onkologischen Erkrankungen*
- *Infektionskrankheiten*
- *gynäkologischen Erkrankungen*
- *pädiatrischen Erkrankungen*
- *Schwangerschaftsbeschwerden*
- *neurologischen Erkrankungen*
- *dermatologischen Erkrankungen*
- *geriatrischen Erkrankungen*
- *psychischen Erkrankungen*
- *Erkrankungen des Bewegungsapparats*
- *urologischen Erkrankungen*
- *ophtalmologischen Erkrankungen*
- *Erkrankungen des Halses, der Nase und der Ohren.*

1.6 Anwendungsorientierte medizinische Kenntnisse

1.6.1 Die antragstellende Person ist in der Lage, ärztliche Befunde und Befunde anderer Berufsgruppen einschließlich der in den Befunden enthaltenen Laborwerte zu verstehen, zu bewerten und diese Bewertung im Rahmen der eigenen Berufsausübung angemessen zu berücksichtigen.

1.6.2 Die antragstellende Person ist in der Lage, eine vollständige und umfassende Anamnese einschließlich eines psychopathologischen Befundes zu erheben und dem Heilpraktikerberuf angemessene Methoden der Patientenuntersuchung anzuwenden.

1.6.3 Die antragstellende Person ist unter Anwendung ihrer medizinischen Kenntnisse, unter Einbeziehung vorliegender Befunde, gestützt auf ihre Anamnese und im Bewusstsein der Grenzen ihrer diagnostischen und therapeutischen Methoden sowie möglicher Kontraindikationen in der Lage, eine berufsbezogene Diagnose zu stellen, aus der sie einen Behandlungsvorschlag herleitet, der keine Gefährdung der Patientengesundheit erwarten lässt.

1.6.4 Die antragstellende Person ist insbesondere dann, wenn der Behandlungsvorschlag die Anwendung invasiver Maßnahmen beinhaltet, in der Lage zu zeigen, dass sie diese Maßnahmen ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.

1.6.5 Enthält der Behandlungsvorschlag der antragstellenden Person Maßnahmen, die den alternativen Therapieformen zuzurechnen sind, erklärt sie die vorgeschlagenen Maßnahmen und ist auf Nachfrage in der Lage zu zeigen, dass sie diese ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.

Gemäß Punkt 1.6.2 der Leitlinie muss die antragstellende Person nunmehr in der Lage sein, dem Heilpraktikerberuf angemessene Methoden der Patientenuntersuchung anzuwenden.

Die antragstellende Person muss unter Anwendung ihrer medizinischen Kenntnisse, unter Einbeziehung vorliegender Befunde, gestützt auf ihre Anamnese und im Bewusstsein der Grenzen ihrer diagnostischen und therapeutischen Methoden sowie möglicher Kontraindikationen in der Lage sein, eine berufsbezogene Diagnose zu stellen, aus der sie einen Behandlungsvorschlag herleitet, der keine Gefährdung der Patientengesundheit erwarten lässt. Die antragstellende Person muss insbesondere dann, wenn der Behandlungsvorschlag die Anwendung invasiver Maßnahmen beinhaltet, in der Lage sein zu zeigen, dass sie diese Maßnahmen ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann. Enthält der Behandlungsvorschlag der antragstellenden Person Maßnahmen, die den alternativen Therapieformen zuzurechnen sind, muss sie die

vorgeschlagenen Maßnahmen erklären und auf Nachfrage in der Lage sein zu zeigen, dass sie diese ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.

Diese Anforderungen stehen in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlichen Intention der Heilpraktikerüberprüfung. Ziel der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person ist es, festzustellen, ob von ihrer Tätigkeit bei der Ausübung von Heilkunde eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen oder die Patientinnen und Patienten im Besonderen ausgehen kann (§ 2 Absatz 1 lit. i. DVO-HeilprG).

Dies rechtfertigt gefahrenabwehrrechtlich geprägte Überprüfungsgegenstände. Darüber hinaus ist die Wirksamkeit bei zahlreichen alternativen Behandlungsformen wie z.B. der Homöopathie oder Akupunktur – auch bei einer Ausführung *lege artis* – stark umstritten. Die Beurteilung einer naturheilkundlichen Behandlungsform ist dem prüfenden Arzt aufgrund deren Vielfalt kaum möglich. Dies gilt insbesondere für Behandlungsformen aus Randbereichen wie z.B. energetische oder scharmanische Heilverfahren. Zudem könnte von Kritikern eingewandt werden, dass es unerheblich sei, ob die Maßnahme korrekt durchgeführt würde, weil sie selbst dann unwirksam sei. Nach dieser Logik würde beispielsweise die unsachgemäße Ausübung der Homöopathie keine höheren Gefahren hervorrufen, als die ordnungsgemäße Anwendung. Aus diesem Grund muss auch weiterhin der Gedanke der Gefahrenabwehr im Zentrum der Heilpraktikerüberprüfung stehen. Dieser wird vornehmlich durch die Überprüfung der in den Leitlinien genannten – schulmedizinischen – Kenntnisse gewährleistet. Eine Fachprüfung über naturheilkundliche Verfahren ist rechtlich nicht geboten und würde die vorhandenen Ressourcen der Verwaltung überfordern.

Sofern die Leitlinien die Überprüfung einer der späteren Tätigkeit entsprechenden Demonstration von Fertigkeiten in der praktischen Anwendung fordern, ist auch dies in einem gefahrenabwehrrechtlichen Sinne zu verstehen. Durch die Tätigkeit (z.B. das Legen einer Infusion) dürfen keine Risiken für die körperliche Integrität des Behandelten hervorgerufen werden. Eine rein qualitative Beurteilung der Ausübung eines naturheilkundlichen Verfahrens kann hingegen für die Erteilung der Erlaubnis nicht maßgeblich sein.

III.) Alternative einer staatlichen Reglementierung der Heilpraktikerausbildung

Die Heilpraktikererlaubnis ist nicht darauf beschränkt, naturheilkundlich tätig zu werden. Sie berechtigt ihren Inhaber umfassend zur Ausübung der Heilkunde als solcher. Es ist deshalb kaum möglich, einen verbindlichen - einheitlichen - Ausbildungskanon festzulegen, der über schulmedizinisches Grundlagenwissen hinausgeht. Auf der Grundlage einer Heilpraktikererlaubnis werden Therapeuten der Traditionellen Chinesischen Medizin ebenso tätig, wie Chiropraktiker, Homöopathen oder heilkundliche Schamanen. Ferner erfolgen auf ihrer Grundlage nicht-naturheilkundliche „Behandlungen“ wie das Faltenunterspritzen oder das Entfernen von Tätowierungen mittels Laser.

Insofern erscheint es nicht angemessen, diesen heterogenen Bereichen eine einheitliche Fachausbildung zuzuordnen, die über die in den Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern genannten Punkte hinausgeht. Lediglich dieses Wissen ist als einheitliches Kriterium für alle Heilpraktiker erforderlich, da es Gefährdungen des Patientenwohls vermeidet.

Gerade in den Randbereichen der alternativen Heilkunde (z.B. Schamanismus; Energetische Heilweisen; Geistheilen) dürfte der Gesetzgeber zurecht darum bemüht sein, den Eindruck einer staatlichen Anerkennung zu vermeiden. Einheitliche Ausbildungsstandards für solche Verfahren widersprechen letztlich der nicht normierbaren Vielfalt naturheilkundlicher Therapieverfahren.

Weiterhin dürfen sich staatliche Ausbildungsregelungen nicht in Widerspruch zu naturwissenschaftlichen Erkenntnissen setzen. Gesetzliche Ausbildungsinhalte bezüglich energetischer Heilweisen wären im Hinblick auf die staatliche Schutzverpflichtung kaum zu rechtfertigen, da sie in der Regel wissenschaftlichen Erkenntnissen widersprechen.

IV.) Bewertung der gegenwärtigen Regelung des Berufszugangs

Die gegenwärtige Ausgestaltung des Berufszuganges ist zwar rudimentär; gerade dies erweist sich jedoch als nicht zu unterschätzender Vorteil. Einerseits wird der Eindruck einer staatlichen Anerkennung vermieden, andererseits wird sichergestellt, dass Heilpraktiker über schulmedizinisches Grundlagenwissen verfügen und ihre Grenzen kennen. Der Heilpraktiker muss nicht nachweisen, dass er über naturheilkundliche Fachkenntnisse verfügt, sondern nur, dass er seine Patienten nicht gefährdet. Dieser Zustand erscheint angemessen, da staatliche Regulierungen im Gesundheitswesen der wissenschaftlichen Evidenz nicht widersprechen sollten. Eine staatliche Reglementierung einer Ausbildung zu naturheilkundlichen Tätigkeiten erscheint generell problematisch, wie das Beispiel der energetischen Heilverfahren anschaulich illustriert. Auch innerhalb einzelner naturheilkundlicher Verfahren bestehen äußerst unterschiedliche Ansichten über die fachgerechte Ausübung. So dürfte es bereits kaum möglich sein, ohne langwierige Diskussionsprozesse einen Bereich wie die Chiropraktik von der Osteopathie abzugrenzen. Aufgrund der schulmedizinischen Grundlagenkenntnisse besitzt auch der Heilpraktiker einen heilkundlichen Kernbereich, welcher auf wissenschaftlicher Evidenz beruht. Die darauf beruhenden naturheilkundlichen Heilverfahren verlassen hingegen den Bereich der staatlichen Anerkennung.

C.) Berufsausübungsregelungen für Heilpraktiker

Auch im Bereich der Berufsausübung beschränkt sich der Gesetzgeber aus den oben genannten Gründen auf eine Gefahrenabwehr. Die Legislative ermöglicht Heilpraktikern weder staatliche Weiterbildungen noch existiert ein einheitliches Gebührenrecht. Auch hier gilt der Grundsatz, dass der Gesetzgeber nicht den Eindruck einer „Wirksamkeit“ naturheilkundlicher Verfahren fördern möchte. Allerdings stellt er mit einer Reihe gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen sicher, dass Gefährdungen der Patienten durch Heilpraktiker ausgeschlossen sind. Grundsätzlich sind Behandlungsfehler von Heilpraktikern nur selten praxisrelevant, weil die weit überwiegende Anzahl der eingesetzten Methoden nicht invasiv ist. Selbst den invasiven Behandlungstechniken sind enge Grenzen gesetzt, da Heilpraktiker grundsätzlich keinen Zugang zu den hierzu erforderlichen Betäubungs- oder Schmerzmitteln haben. Sofern Infusionen vorgenommen werden, handelt es sich zumeist um homöopathische Produkte oder Vitamine.

Der Streitpunkt liegt vorrangig darin, ob eine Methode überhaupt einen therapeutischen Effekt erzielt; nicht aber darin, dass sie schädlich ist. Auch hier will der Gesetzgeber lediglich gewährleisten, dass Heilpraktiker ihre rechtlichen und tatsächlichen Grenzen einhalten. Der Patient soll nicht vor „wirkungslosen“ Behandlungen geschützt werden, sondern nur vor solchen, die ihn direkt oder mittelbar gefährden.

Hierzu existieren folgende gesetzliche Vorgaben:

I.) Anzeigepflicht

Heilpraktiker müssen einen Praxissitz begründen; vor Aufnahme ihrer Tätigkeit haben sie diese beim kommunalen Gesundheitsamt anzuzeigen. (§ 3 HPG; z.B. § 18 ÖGDG NRW)

II.) Hygieneüberwachung

Heilpraktiker unterliegen der Hygieneüberwachung der Gesundheitsbehörden; hierzu finden Praxisbegehungen statt. (z.B. § 17 ÖGDG NRW)

III.) Folgende heilkundliche Tätigkeiten sind Heilpraktikern gesetzlich untersagt:

- Ausübung der Zahnheilkunde, (§ 1 Abs. 1, Abs. 3 ZHKG);
- Behandlung von Personen, die an einer bestimmten übertragbaren Krankheit leiden oder dessen verdächtig sind oder die mit einem bestimmten Krankheitserreger infiziert sind, (§ 24 IfSG);
- Indikationsstellung und Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen, (§§ 218 ff. StGB);
- Kastrationen, (§ 2 Abs. 1 KastrG);
- Organentnahme beim Organspender, (§§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 TPG) einschließlich der Aufklärung vor einer Organentnahme beim lebenden Organspender, (§ 8 Abs. 2 TPG);
- Entnahme einer Blutspende, (§ 7 Abs. 2 TFG);
- Vornahme einer künstlichen Befruchtung, der Übertragung eines menschlichen Embryos auf eine Frau und die Konservierung eines menschlichen Embryos sowie einer menschlichen Eizelle, in die bereits eine menschliche Samenzelle eingedrungen oder künstlich eingebracht worden ist, (§§ 9, 11 EschG);
- Anordnung und Anwendung von Röntgenstrahlen zur Untersuchung oder Behandlung von Menschen, (§ 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 RöV);
- Verabreichung und Verschreibung von Betäubungsmitteln, (§ 13 Abs. 1 BtMG);
- Verschreibung bestimmter Arzneimittel im Sinne des § 48 AMG;
- Verschreibung bestimmter Medizinprodukte, (§ 1 Abs. 1 MPVerschrV);
- Aufklärung vor einer klinischen Prüfung nach dem AMG (§§ 40 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 Nr. 3, 41 Abs. 1, 2, 3 AMG) und dem MPG (§§ 20 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 4, 21 Nr. 3 MPG) bzw. nach § 41 Abs. 6 der StrlSchV ;
- Leistung von Geburtshilfe, (§ 4 HebG) sowie die
- Leichenschau und Ausstellung eines Totenscheins.

IV.) Gesundheitsüberwachung, Aufsichtsbefugnisse

Die kommunalen Behörden (Gesundheitsamt, Ordnungsamt) führen die Aufsicht über Heilpraktiker. Dies umfasst insbesondere auch die Befugnis, einem Heilpraktiker eine einzelne Therapie zu untersagen, sofern diese mit besonderen Gefahren für den Patienten verbunden ist. Der Heilpraktiker überschreitet die Gefahrenschwelle, sofern seine Therapiewahl zu erheblichen Gefährdungen für die körperliche Integrität der Patienten führt. Belegen objektive, nachprüfbare Anhaltspunkte ein außergewöhnliches Risikopotential einer Behandlungsmethode, kann deren Anwendung dem Heilpraktiker auf Grundlage der Generalklausel des Polizei- und Ordnungsrechts untersagt werden. (OVG NRW, Urt. v. 04.12.1985 - 13 A 959/84 - MedR 1987, 198 (199)).

Sofern ein Verfahren aus objektiver Sicht mit Risiken für den Patienten verbunden ist, kann die Aufsichtsbehörde die Ausübung untersagen. In diesem Fall bestehen zudem erhebliche Zweifel an der berufsrechtlichen Zuverlässigkeit des Heilpraktikers. Diese kann zur Prüfung eines Erlaubniswiderrufs führen.

V.) Widerruf der Heilpraktikerzulassung

Sofern Heilpraktiker berufsrechtliche Vorgaben missachten, kann ihnen die Erlaubnis nach § 7 der ersten Durchführungsverordnung zum HPG (DVO) entzogen werden. Dies umfasst auch den Fall, dass ein Heilpraktiker seine rechtlichen und fachlichen Grenzen überschreitet.

Als Angehörigem eines Heilberufs trifft den Heilpraktiker die berufliche Pflicht, dem menschlichen Leben und dessen Erhaltung sowie der menschlichen Gesundheit allgemein, eine besondere Achtung und Fürsorge angedeihen zu lassen. Behandelt ein Heilpraktiker eine Krankheit, die schulmedizinischer Hilfe bedarf, so offenbart diese Verfehlung eine Verantwortungslosigkeit gegenüber dem Rechtsgut, dessen Schutz dem Heilpraktiker gerade anvertraut ist: der Gesundheit der Patienten. Dies hat den Verlust seiner beruflichen Zuverlässigkeit zur Folge, weil der Heilpraktiker aufgrund seines Fehlverhaltens zukünftig nicht mehr das für seine Berufsausübung erforderliche Vertrauen der Bevölkerung genießen kann.

Der Heilpraktiker hat folglich stets diejenigen Gefahren im Auge zu behalten, die aus dem Versäumen ärztlicher Hilfe entstehen können. Trägt er dazu bei, eine notwendige ärztliche Behandlung zu verhindern oder auch nur zu verzögern, trifft ihn der Vorwurf einer nicht ordnungsgemäßen Berufsausübung. Sofern ein einzelner gravierender oder zahlreiche durchschnittliche Behandlungsfehler belegen, dass der Heilpraktiker nur über unzureichende Grundkenntnisse in den dort bezeichneten Gebieten verfügt, ist die Erlaubnis ebenfalls zu widerrufen. Seine weitere medizinische Tätigkeit ist eine Gefahr im Sinne des § 7 Abs. 1 DVO i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. i DVO. Die für den Berufszugang notwendigen Kenntnisse sind erst recht während der Phase der Berufsausübung erforderlich.

Die Erlaubnis kann ebenfalls widerrufen werden, sofern der Heilpraktiker berufsrechtlich unzuverlässig ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, sofern er wiederholt berufsbezogene Vorgaben verletzt hat.

VI.) Zivilrechtliche Sorgfaltspflichten, Fachstandard gem. § 630 a BGB

In zivilrechtlicher Sicht gilt: Der Heilpraktiker muss für jedes von ihm ausgeübte Therapieverfahren hinreichend fachlich qualifiziert sein. (Bundesgerichtshof, Urt. v. 29.01.1991, Az.: VI ZR 206/90) Andernfalls liegt bereits in der Übernahme der Behandlung ein Übernahmeverschulden.

Das Patientenrechtegesetz hat in § 630 a Abs. 2 BGB erstmals einen Fachstandard für Heilpraktiker gesetzlich fixiert. Heilpraktiker sind demnach verpflichtet, die Behandlung am Binnenstandard der Heilpraktikerschaft auszurichten.

VII.) Werberegeln, Heilmittelwerbegesetz

Für Heilpraktiker gelten ferner strenge Werbebeschränkungen. Sie dürfen ihren Verfahren keine konkreten Wirksamkeitsaussagen zuschreiben, sofern diese nicht wissenschaftlich belegt sind. (OLG Hamm, Urteil vom 18.11.2010 Az.: I-4 U 148/10). 1). Das Heilmittelwerbegesetz (HWG) bezweckt den Schutz der Verbraucher / Patienten vor Täuschungen. Diesem Ziel dient insbesondere § 3 HWG. Diese Norm untersagt es, Arzneimitteln, Verfahren, Behandlungen oder anderen Mitteln eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen beizulegen, die sie nicht haben. Es darf zudem nicht fälschlicherweise der Eindruck erweckt werden, dass ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann, oder bei bestimmungsgemäßem oder längerem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen eintreten würden. Unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben sind ebenfalls rechtswidrig.

Zudem ist jede Form der Werbung für eine Krebsbehandlung unzulässig. Ein Verstoß hiergegen kann von den Aufsichtsbehörden unterbunden werden. § 12 HWG stellt in Verbindung mit der entsprechenden Anlage zum Heilmittelwerbeengesetz eine Reihe absoluter Werbeverbote auf. Demnach darf sich die Werbung außerhalb der Fachkreise nicht auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung folgender Krankheiten beziehen:

1. Nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Krankheiten oder durch meldepflichtige Krankheitserreger verursachte Infektionen,
2. bösartige Neubildungen (Krebs),
3. Suchtkrankheiten, ausgenommen Nikotinabhängigkeit,
4. krankhafte Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts.

Anbieter die offen auf ihrer Internetpräsenz für eine Krebsbehandlung werben verstoßen gegen § 12 I HWG in Verbindung mit der entsprechenden Anlage zum Heilmittelwerbeengesetz (dort A. Nr. 2). Bereits diese Werbung kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. (§ 15 III HWG).

VIII.) Arzneimittelrechtliche Vorgaben

Als Heilpraktiker ist die Herstellung eines Arzneimittels nur dann erlaubnisfrei, wenn er die Herstellung selbst durchführt und das Arzneimittel ausschließlich zur persönlichen Anwendung bei einem einzelnen Patienten herstellt. Jede Herstellung eines Arzneimittels muss gemäß § 67 Abs. 1 AMG bei der zuständigen Behörde ordnungsgemäß angezeigt werden. Danach gilt: „Ist die Herstellung von Arzneimitteln beabsichtigt, für die es einer Erlaubnis nach § 13 nicht bedarf, so sind die Arzneimittel mit ihrer Bezeichnung und Zusammensetzung anzuzeigen“. Beim Prozess der Herstellung sind die anerkannten pharmazeutischen Regeln (Arzneibücher) zu beachten. Die für die ordnungsgemäße Herstellung erforderlichen räumlichen und hygienischen Voraussetzungen müssen stets gegeben sein. Die Herstellung und Abgabe des Arzneimittels muss ordnungsgemäß dokumentiert werden. Die Arzneimittelaufsicht hat die Anzeige des Arzneimittels zu prüfen. Sie kann die Verwendung bei Risiken untersagen. Bei einer Herstellung in einer Apotheke ist der Apotheker verpflichtet, die Rezeptur auf etwaige Risiken hin zu überprüfen.

Nach § 5 AMG ist es jedem Therapeuten verboten, bedenkliche Arzneimittel in den Verkehr zu bringen oder bei einem anderen Menschen anzuwenden. Bedenklich sind solche Arzneimittel, bei denen nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der begründete Verdacht besteht, dass sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen haben, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen. Nach § 95 AMG droht bei einem Verstoß eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

IX.) Aufklärungspflichten / Strafrechtlich gebotene Qualifikationsanforderungen

Heilpraktiker sind wie alle heilkundlichen Therapeuten verpflichtet, ihre Patienten vor einem heilkundlichen Eingriff ordnungsgemäß aufzuklären. (§ 630 e BGB; Patientenrechtegesetz). Therapeuten dürfen insbesondere bei Krebspatienten, die von der Schulmedizin bereits aufgegeben wurden, keine unrealistischen Heilungserwartungen wecken. Einem krebserkrankten Patienten kann allein eine Linderung seiner Schmerzen, nicht jedoch Heilung der Krebserkrankung in Aussicht gestellt werden. Bereits austerapierte Patienten müssen auf die Möglichkeiten der Palliativmedizin hingewiesen werden. Verschleiernde oder das realistisch erreichbare Behandlungsziel verzerrenden Aussage erfüllen nicht die Aufklärungspflicht des Heilpraktikers. Erfüllt die Aufklärung des Heilpraktikers diese Vorgaben nicht, stellt sie keine Grundlage für die

erforderliche Einwilligung des Patienten dar. Die Behandlung verwirklicht in diesem Fall den Tatbestand einer Körperverletzung.

Das Strafrecht fordert ferner, dass der Heilpraktiker lege artis handelt. Nur der ordnungsgemäß durchgeführte Heileingriff kann durch die Einwilligung des Patienten gerechtfertigt werden. Andernfalls handelt es sich um eine (fahrlässige) Körperverletzung. Ein Heilpraktiker darf demnach nur eine solche Therapie durchführen, zu deren Anwendung er fachlich qualifiziert ist.

Das BVerfG fasst dies wie folgt zusammen:

Heilpraktiker müssen deshalb nicht über umfassende heilkundliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (vgl. BVerfG, a.a.O.), dürfen Patienten aber nur im Rahmen ihres persönlichen Könnens behandeln. Obwohl Heilpraktiker hiernach Patienten an Ärzte verweisen müssen, sobald die Grenzen ihrer heilkundlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erreicht werden, sind über Jahrzehnte hinweg keine Missstände zu Tage getreten, die für den Gesetzgeber im Interesse des Schutzes der Volksgesundheit Anlass zum Einschreiten gewesen wären. (Beschl. v. 03.07.2007 – 1 BvR 2186/06 –, BVerfGE, 119, 59 ff.)

X.) Gesetzlich Krankenversicherung

Der Heilpraktiker ist grundsätzlich vom System der gesetzlichen Krankenversicherungen ausgeschlossen. Patienten erhalten in der Regel keine Erstattungen der Behandlungskosten seitens der gesetzlichen Leistungsträger. Einzige Ausnahme bilden freiwillige Satzungsleistungen der Krankenkassen, z.B. im Bereich der Osteopathie. Der Heilpraktiker rechnet seine Behandlungen, welche gegenüber schulmedizinischen Alternativen zumeist kostengünstiger sind, unmittelbar mit den Patienten ab. Auf diese Weise entlastet die Heilpraktikerschaft die gesetzlichen Krankenversicherungen; zukünftig könnte dieses Einsparungspotential durch eine Qualifizierung der Heilpraktiker optimiert werden.

XI.) Abschließender Hinweis auf weiterführende Informationen

Vertiefende Nachweise zu den Berufspflichten finden sich auf der Internetpräsenz www.heilpraktikerrecht.com. Ein Zugang für Presse- oder Behördenvertreter ist auf Anfrage möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. René Sasse
(Rechtsanwalt)